



Satzung

der

Sportgemeinschaft Nieder-Roden e.V.

Fassung nach dem Änderungsbeschluss 18..April 2008

§ 1 Name, Sitz

Zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung durch planmäßige Pflege des Sports im demokratischen Geist, zur Wahrung und Förderung der Interessen der sporttreibenden Bevölkerung männlichen und weiblichen Geschlechts und insbesondere der Jugend der Stadt Rodgau, Stadtteil Nieder-Roden, und zur Ausweitung des Sportgedankens schlechthin, besteht in der Stadt Rodgau, Stadtteil Nieder-Roden, ein Verein unter dem Namen „Sportgemeinschaft Nieder-Roden e.V.“ (Abkürzung SGN)

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt unter der Bezeichnung „Sportgemeinschaft Nieder-Roden“ eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rodgau/Nieder-Roden, Kreis Offenbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. **und der jeweiligen Fachverbände.**

§ 2 Grundsatz

Die Sportgemeinschaft Nieder-Roden ist auf demokratischer Grundlage errichtet, sie achtet die religiöse und weltanschauliche Überzeugung ihrer Mitglieder. Sie ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden.

§ 3 Zweck

Die SG Nieder-Roden ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Nutzung von unbeweglichem Vermögen obliegt der Vermögensverwaltung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vereinszweck, die Förderung des Sports, der Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder soll erreicht werden durch:

- a) Regelmäßige Übungsabende in den Sportarten der einzelnen Sparten, Austragung von Wettkämpfen und öffentlichen Vorführungen.
- b) Förderung und Pflege der Jugendarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportgemeinschaft können werden:
Alle Sportinteressenten männlichen und weiblichen Geschlechts, in Sonderheit solche des Stadtteils Nieder-Roden der Stadt Rodgau. Minderjährige bedürfen zu ihrem Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung der Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Die jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei (§ 10/2).

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von einem Vierteljahr. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Verein verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens (1/4 Jahr lang) beitragsverpflichtet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Durch Ausschließung:
Der Ausschluss erfolgt durch **das Präsidium** nach Anhörung **des Ehrenrates**. **Die Entscheidung** ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Berufung einzulegen. Über diese Berufung entscheidet erneut und endgültig **der Vorstand**. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind vor allem:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung, die Interessen und die Zwecke des Vereins;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Angehöriger des Vereins;
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins;
 - d) Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Beitragspflichten. Der Ausschluss kann aber erst erfolgen, wenn ein Mitglied ½ Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen 4 Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle der Gemeinschaft gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Näheres regelt die Straf- und Verfahrensordnung des Landessportbundes Hessen, sowie § 12

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium**
- c) der Vorstand**
- d) der Ehrenrat**
- e) die Abteilungen und ihre Mitglieder**
- f) die Jugendversammlung**

Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident
- d) Schatzmeister
- e) Jugendvertreter

Der Verein wird durch jeweils 2 Präsidiumsmitglieder (a-d) im Sinne des § 26 BGB vertreten. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

Zum Vorstand gehören **neben dem Präsidium:**

Die Abteilungsleiter der einzelnen Sparten oder ihr jeweiliger Stellvertreter. Die **Abteilungsleiter** werden in den Versammlungen der einzelnen Sparten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie die Wahl des **Präsidiums** durch die Mitgliederversammlung.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Fachausschüsse mit einer zeitlich begrenzten Tätigkeit einsetzen und wieder auflösen. Die Fachausschüsse haben nur beratende Funktion.

2. Die Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums regelt eine Geschäftsordnung.

3. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder innerhalb des Präsidiums. Er wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Wahlen

Das Präsidium wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl findet in der **Mitgliederversammlung** statt. Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim durch Stimmzettel.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Steht nur 1 Kandidat zur Wahl, so ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstage **veröffentlicht** sein.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht **des Präsidiums, des Vorstandes** und **der** Kassenrevisoren
 - b) Entlastung **des Präsidiums und des Vorstandes**
 - c) Wahlen (nach Bedarf)
 - d) **Das** Protokoll der letzten Mitgliederversammlung **liegt jeweils zur Einsicht vor.**
3. Der **Präsident oder einer der Vizepräsidenten** leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem **Präsidenten** zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Außerordentliche **Mitgliederversammlungen** werden durch den Präsidenten, **auf Antrag des Vorstandes**, oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen. Die Vorschriften des § 8 gelten entsprechend.
5. Beschlüsse werden in allen Versammlungen durch Stimmenmehrheit gefasst, soweit nach Gesetz und Statut nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die **Mitgliederversammlung** wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die berechtigt sind, die wirtschaftliche Führung des Vereins laufend zu überwachen und der **Mitgliederversammlung** Bericht zu erstatten.
7. **Mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung tritt die Jugendversammlung zusammen. Die Jugendlichen jeder Sparte entsenden jeweils pro 100 angefangene jugendlichen Mitglieder einen Vertreter in die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung, die üblicherweise 2 Mal in jedem Kalenderjahr zusammentrifft, wählt den Jugendvertreter, der zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein sollte.**
Der Jugendvertreter greift nicht in die Belange der Jugendvertretungen in den Sparten oder deren Wirkungsbereich ein.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen finden nur durch die **Mitgliederversammlung** statt. Anträge auf Satzungsänderungen sind einen Monat vorher schriftlich an **das Präsidium** einzureichen. Satzungsänderungen oder Neufassungen von Satzungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. **Das Präsidium schlägt Art, Höhe und Zahlungsweise der Beiträge der Mitgliederversammlung vor.** Die Mitgliederversammlung ist befugt, die **Vorschläge des Präsidiums** abzuändern. **Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beitragsänderungen mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die jeweils gültige Beitragshöhe sowie Besonderheiten der Beiträge regelt der Anhang 2 zur Beitragsordnung.** Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, Schüler und Studenten.
2. Für die Sparte „Tennis“ gelten darüber hinaus besondere Festsetzungen (siehe **Anhang 1**)

§ 11 Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Vereinskosten werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder,
- b) durch Mittel aus der Sportförderung der Kommunen und Verbände,
- c) durch Investitionsförderung der Kommunen,
- d) durch freiwillige Spenden und Schenkungen,
- e) durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen,
- f) durch Verpachtung und Vermietung im Bereich der Vermögensverwaltung.

Der Schatzmeister ist für sämtliche Finanzgeschäfte zuständig. Er stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn dem Präsidium zur Beschlussfassung vor. Darüber hinaus berichtet der Schatzmeister vierteljährlich über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Satzungen Folge zu leisten. Das **Präsidium** übt Disziplinargewalt über alle Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zum **Ausschluss** führen.

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder innerhalb des Vereins, bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen sowie bei Verhängung von Disziplinarstrafen **ist der Ehrenrat anzurufen.** **Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für 2 Jahre zu wählen ist, sowie jeweils einem Mitglied aus den Sparten,** die sich nach Alter und Beruf für dieses Amt eignen. **Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Abteilungsleiter berufen.**

Der Ehrenrat erteilt den betroffenen Mitgliedern rechtliches Gehör und prüft die Billigkeit der vom Präsidium angedachten Maßnahmen. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur nach Zustimmung des Ehrenrates erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen; sie ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anhang 1

Ergänzungsbestimmungen zur Satzung der SGN für die Tennisabteilung.

In der Sportgemeinschaft Nieder-Roden besteht eine Tennissparte, die den Namen „1. TC Nieder-Roden in der SG“ hat. Für diese Tennissparte gelten die nachstehend angeführten Ergänzungen.

Zu § 1 Name, Sitz

Das Geschäftsjahr der Sparte Tennis ist das Kalenderjahr.

Zu § 2 Mitgliedschaft

Die Tennissparte setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder
 - a) Aktive
 - b) Passive (ohne Spielberechtigung)
- 3) Sonstige Mitglieder
 - a) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre ohne eigenes Einkommen
 - b) Studenten mit gültigem Ausweis

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesuchs beim Spartenvorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Aufnahme und Ablehnung werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme erfolgt unter gleichzeitiger Übersendung der Satz und der Geschäftsordnung. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.

Zu § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und muß bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem Spartenvorstand schriftlich angezeigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Spartenvorstand aus dringenden Gründen zulassen. Wenn ein Clubmitglied vorübergehend verzieht oder aus anderen schwerwiegenden Gründen für 1 Jahr oder längere Zeit verhindert ist, kann der Spartenvorstand auf seinen Antrag ein befristetes Ruhen der Mitgliedschaft beschließen oder ihn als ein passives Mitglied weiterführen.

Zu § 6 Organe

Alle laufenden Aufgaben der Tennisabteilung werden vom Vorstand wahrgenommen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1) dem Spartenleiter (Präsidenten);
- 2) dem Stellvertreter;
- 3) dem Kassierer;
- 4) dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes zu 1) – 4) vertreten sich gegenseitig in der angegebenen Reihenfolge. Die Tennisabteilung hat außerdem 2 eigene Kassenrevisoren, die die Kasse einmal im Jahr zu prüfen haben.

Zu § 10 Beitragsordnung

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie eventueller Umlagen werden von der Mitgliederhauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

Anhang 2

Die monatliche Beiträge betragen:

- a) je Mitglied 8,00 EUR
- b) je Familie 16,00 EUR (Eltern und deren Kinder in häuslicher Gemeinschaft, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, soweit sich diese noch in der Ausbildung befinden)
- c) Rentner 6,00 EUR. Der ermäßigte Beitragsatz als Rentner erfolgt nur auf Antrag. Die Mitglieder, die zum 18.4.2008 bereits als Rentner geführt werden, behalten im Rahmen der Besitzstandswahrung den ermäßigten Beitrag von 4,00 EUR, sofern sie kein Sportangebot wahrnehmen.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung:

- 1) Ergänzung, eingetragen am 25. 7. 1972 AG-Dieburg
1. Vorsitzender O. Weyland
2. Vorsitzender J. Zimmermann
Kassierer W. Weyland
Schriftführer G. Fischer
- 2) Ergänzung, eingetragen am 27. 10. 1986 AG-Seligenstadt
Neuer Schriftführer Thomas Hersel
- 3) Ergänzung, eingetragen am 27. 7. 1990 AG-Seligenstadt
Neuer Schriftführer Edgar Ott

- 1) Änderung am 27.2.71, eingetragen am 19. 11. 1971 AG-Dieburg
- 2) Änderung am 16.2.77, eingetragen am 6. 9. 1977 AG-Dieburg
- 4) Änderung am 23.3.79, eingetragen am 2. 8. 1979 AG-Seligenstadt
- 5) Änderung am 8.5.92, eingetragen am 21. 5. 1992 AG-Seligenstadt
- 6) Änderung am 28.4.95, eingetragen am AG-Seligenstadt
- 7) Änderung am 23.3.01, eingetragen am AG-Seligenstadt
- 8) Änderung am 20.4.01, eingetragen am AG-Seligenstadt
- 9) Änderung am 18.4.08, eingetragen am